

# Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen der Emmegi Deutschland GmbH

## 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen (nachfolgend kurz: Lieferungen), auch künftige, erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit uns erst zustande, wenn dem Besteller unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit den Lieferungen beginnen.

1.3 Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Andere Vereinbarungen zur Vertragsausführung, insbesondere nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Wir behalten uns Abweichungen von Abbildungen und Beschreibungen, branchenübliche Toleranzen bei Qualitäts- sowie Maßangaben, die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern, sowie Produktänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, vor. Maß- und Gewichtsangaben in solchen Abbildungen, Beschreibungen und Planunterlagen sind regelmäßig unverbindlich; dies gilt nicht, wenn die Abweichungen etc. für den Besteller unzumutbar sind.

## 2. Beschaffenheit der Ware, Urheberrecht

2.1 Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Leistungen und Waren gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Besteller als solche vereinbart haben. Solche Beschaffenheitsvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

2.2 Erklärungen, die über eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.1 hinausgehen und die wir im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften und Merkmale unserer Ware abgeben, stellen nur dann eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 442, 444 BGB dar, wenn sich unsere Erklärung auf die Beschaffenheit (eine Eigenschaft) bezieht und wir erklären, für die Beschaffenheit verbindlich und verschuldensunabhängig einstehen zu wollen. Solche Erklärungen sind schriftlich niederzulegen.

2.3 An sämtlichen Unterlagen wie Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und dergleichen, die dem Besteller oder Interessenten zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck verwendet und Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe von EUR 7.500,- als verwirkt; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 3. Preise und Zahlungen

3.1 Unsere Preise gelten netto (zzgl. Umsatzsteuer) ab Werk exklusive Verpackung und Transportkosten und werden in EUR berechnet. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Schriftlich angebotene Verkaufspreise gelten dann als Festpreise, wenn das Angebot unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen unverändert durch schriftliche Bestellung angenommen wird.

3.2 Wenn und soweit der Besteller Unternehmer ist, behalten wir uns vor, etwaige Kostensteigerungen bei Einkauf und/oder Herstellung von mehr als 3%, soweit wir sie nicht zu vertreten haben, an den Besteller weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir Waren von Dritten beziehen und die Preissteigerung für uns nicht vorhersehbar war oder auf Maßnahmen von Hoheitsorganen (z.B. Strafzölle) beruhen.

3.3 Unsere Leistungen erfolgen auf Vorkasse, außer im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ist anderes vereinbart. Ist Vorkasse ausdrücklich nicht vereinbart und ansonsten keine Regelung getroffen, dann werden unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit schuldet der Besteller Fälligkeitsszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen des § 288 Abs. 2 BGB.

3.4 Wird die Gefährdung unserer Zahlungsverpflichtungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferung bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Schecks oder Wechsel angenommen haben. Für zukünftige, noch nicht ausgeführte Lieferungen können wir Vorauskasse verlangen. Eine Gefährdung im Sinne dieser Regelungen liegt vor, wenn eine Auskunfts einer Bank oder einer Auskunfts die Kreditwürdigkeit des Bestellers nahelegt.

3.5 Der Besteller kann nur mit (i) aus dem demselben rechtlichen Verhältnis resultierenden Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis sowie (ii) mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## 4. Erfüllungsort, Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferverpflichtungen der Parteien ist unser Firmensitz bzw. unsere Niederlassung oder Auslieferungslager, in dem die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Besteller übergeben wird.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem wir die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Besteller übergeben haben. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auch bei Durchführung des Transports durch uns, der Übernahme sonstiger am Lieferort auszuführender Pflichten oder bei der Übernahme der Transportkosten durch uns findet der Gefahrübergang statt. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers sind wir verpflichtet, von dem Besteller gewünschte Transportversicherungen abzuschließen.

4.3 Wirken wir bei der Be- und/oder Entladung der Ware oder aber in anderer Weise (Unterzeichnung von Versicherungspolice, Erledigung von Zollformalitäten etc.) an der Beförderung der Ware mit, so geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Bestellers.

4.4 Transportschäden müssen sofort der Transportperson und uns gemeldet werden.

4.5 Vorbehaltlich gesetzlicher und nicht abdingbarer Rücknahmeverpflichtungen sind wir nicht zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet. Soweit aufgrund der Verpackungsverordnung (bzw. ab dem 1.1.2019: dem Verpackungs-gesetz) nicht abdingbare Rücknahmeverpflichtung zu unseren Lasten besteht, so ist Erfüllungsort für die Rückgabe der Verpackung durch den Besteller unser Sitz.

## 5. Liefer- und Leistungsfristen

5.1 In Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebene Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind regelmäßig unverbindlich. Der Lauf der Fristen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der zur Abwicklung des Auftrages notwendigen Informationen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Die Fristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Versand erfolgt oder die Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5.3 Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung, auch wenn wir uns bereits im Verzug befinden.

5.4 Sofern wir mit unserem Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, stehen die von uns genannten Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstlieferung.

5.5 In den Fällen der Ziffer 5.3. und 5.4. sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Besteller unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt in den Fällen des 5.3. bzw. über die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung in den Fällen der Ziffer 5.4 informiert haben und dem Besteller unverzüglich etwaig erfolgte Gegenleistungen erstatten.

5.6 Falls wir vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten, kann uns der Besteller eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung - auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist - ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den anderen in Ziffer 9 bezeichneten Fällen der unbeschränkten Haftung.

## 6. Gewährleistung

6.1 Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffern 6.2 ff; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den anderen in Ziffer 9 bezeichneten Fällen der unbeschränkten Haftung. Bei der Lieferung gebrauchter Waren an gewerbliche Abnehmer übernehmen wir vorbehaltlich anderweitiger, ausdrücklicher Vereinbarung keine Gewährleistung. Austauschteile gelten als gebrauchte Waren im Sinne dieser Bestimmung.

6.2 Mängelansprüche setzen voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Ist bei Anlieferung ein Schaden (Verlust/Substanzbeschädigung) äußerlich erkennbar, so ist dies in einer vom Besteller und Anlieferer zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung festzuhalten. Sämtliche feststellbaren Mängel sind des Weiteren unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen seit Ablieferung, schriftlich zu rügen. Maßgebend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Rüge bei uns. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Rügepflicht gilt auch bei solchen Geschäftsbeziehungen, die nicht auf kaufrechtlicher Grundlage beruhen, sondern bspw. nach Werkvertrags- und Geschäftsbesorgungsrechts u.a. zu beurteilen sind. Wird nicht rechtzeitig gerügt, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Besteller ausgeschlossen. Inhrrift die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvermutungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.3 Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, wird diese von uns verweigert oder ist diese dem Besteller unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen; bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den anderen in Ziffer 9 bezeichneten Fällen der unbeschränkten Haftung

6.4 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.5 Ein- und Ausbauleistungen werden von uns nicht getragen und jeglicher Kosten- oder Schadenersatz ist insoweit ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den anderen in Ziffer 9 bezeichneten Fällen der unbeschränkten Haftung.

6.6 Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 445a BGB gegen uns sind grundsätzlich ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den anderen in Ziffer 9 bezeichneten Fällen der unbeschränkten Haftung.

6.7 Sofern und soweit Rückgriffsansprüche des Bestellers im Sinne von § 445a BGB aus gesetzlich zwingenden Gründen nicht ausgeschlossen werden können, gilt jedenfalls folgendes: Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen gegen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gelten ferner vorstehende Absätze 6.4 sowie 6.5 entsprechend.

6.8 Soweit für die Beschaffenheit der Vertragswaren durch Bedingungen unserer Vorlieferanten/Hersteller zusätzlich Gewährleistungspflichten, hierbei auch im Hinblick auf die Gewährleistungsfrist, übernommen werden, werden wir hierdurch nicht unmittelbar verpflichtet. Rechte aus derartigen Zusagen stehen dem Besteller insoweit nur gegenüber dem Verwender dieser Bedingungen (Vorlieferant bzw. Hersteller) zu, die wir an diesen - soweit rechtlich zulässig - auf dessen Anforderung abtreten.

6.9 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung bzw. nicht von uns autorisierte Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder Befestigungs- (unter-)konstruktionen, chemische, elektrochemische, magnetische oder elektrische Einflüsse (insbesondere auch Blitzschlag und Überspannung) sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

6.10 Führt die Benutzung der gelieferten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir dem Besteller auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die gelieferte Ware in - für den Besteller zumutbarer Weise - derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers freistellen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehender Forderungen unser Eigentum. Bei der Zahlung im sog. "Scheck-Wechsel-Geschäft" besteht auch im Falle der Einlösung des seitens des Bestellers hingegebenen Schecks der Eigentumsvorbehalt solange weiter, bis der Wechsel zurückgegeben, entwertet oder sonst ein Wechselregress ausgeschlossen ist.

7.2 Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren ist vereinbart, dass diese in unserem Namen als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar Eigentum oder - wenn die Verarbeitung, Vermischung, Verbindung mit Waren / Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der so hergestellten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) bzw. das Anwartschaftsrecht am künftigen (Mit-)Eigentum an der neu geschaffenen Sache im proportionalen Wert erwirbt.

7.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (nachfolgend: Vorbehaltsprodukte) ist dem Besteller nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übergreifen oder sonstige das Eigentum des Lieferers gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung - im Falle des Miteigentums nach Ziff. 7.2 proportional anteilig - an uns ab; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist wiederumfänglich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn und soweit der Besteller mit den uns geschuldeten Zahlungen im Verzug ist.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

7.5 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere bei Zahlungsverzug - vom Vertrag zurückzutreten und die Ware unbeschadet unserer sonstigen Rechte herauszuverlangen.

7.6 Wir sind auf entsprechendes Verlangen des Bestellers verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

## 8. Verjährungsfristen

8.1 Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr gerechnet ab Ablieferung der Ware. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen werden kann, besteht, verjähren in drei Jahren.

8.2 Sonstige vertragliche Ansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzungen verjähren - soweit gesetzlich zulässig - ebenfalls in einem Jahr, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.3 Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Eine Hemmung endet drei Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung. Die Nachbesserung durch Reparatur führt nicht zu einer Hemmung der Verjährung.

## 9. Haftung

9.1 Nicht ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers für jede Form der Schlechterfüllung des Vertrags sowie Fälle der unerlaubten Handlung sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, ferner nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

9.2 Wir haften auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit wir vertraglich das Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben oder es sich um Pflichten handelt, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Besteller vertrauen kann („Kardinalpflichten“). Der Höhe nach beschränkt sich unsere Schadenersatzverpflichtung in diesen Fällen auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

9.3 Soweit die Haftung nach vorstehendem Absatz 1 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## 10. Softwarenutzung

10.1 Soweit zu unseren Leistungsverpflichtungen auch die Lieferung von Software gehört, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2 Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 69 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright und Vermerke - nicht zu entfernen und ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht zu verändern.

10.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei uns sowie dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10.4 Die Lieferung von Software beinhaltet nicht deren Installation, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

## 11. Datenschutz

11.1 Die für die Geschäftsbwicklung notwendigen Daten des Bestellers werden von uns gespeichert und im Rahmen der Vertragsabwicklung nur weitergegeben, wenn dies unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

11.2 Der Besteller muss zum Zwecke der Ausführung der Bestellung insbesondere die vom zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt vergebene Umsatzsteuer-Nummer und sämtliche sonstigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen erteilen. Andernfalls wird die Bestellung nicht bearbeitet. Der Besteller erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11.3 Sofern wir von dem Besteller vertrauliche Daten wie etwa Konstruktionszeichnungen, Maschineninformationen oder Auftragsdaten erhalten, sind wir berechtigt, diese Daten zur Erfüllung des Auftrags an verbundene Unternehmen, Partnerunternehmen und Subunternehmen weiterzugeben. Das Partnerunternehmen wird dabei diese zur Vertraulichkeit verpflichtet. Es wird versichert, dass die Weitergabe nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung an Dritte weitergegeben werden.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Soweit der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Ulm Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es steht uns jedoch frei, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.